

# Kontaminierte Bereiche

A

B

C

D 22

E

Z

Anhang

## Anforderungen an Bauherrn

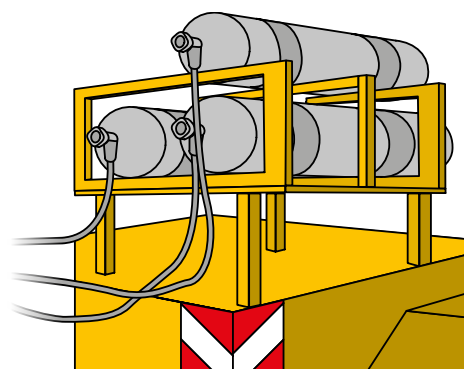
- Feststellung, Analyse und Bewertung der Schadstoffe.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.
- Ausschreibung von Schutzmaßnahmen.
- Fachkundige Koordination.
- Entsorgung klären.

## Anforderungen an ausführende Unternehmen

- Prüfen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.
- Erstellung von tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen.
- Veranlassung und Überwachung der Schutzmaßnahmen.
- Überwachung der gefährlichen Arbeitsstoffe in der Luft am Arbeitsplatz.
- Baurestmassentrennung (siehe Kap. B 21 Baurestmassen)
- Vermischung mit weniger gefährlichen Abfällen vermeiden.
- Rechtzeitige Anzeige der Bauarbeiten bei der Arbeitsinspektion.
- Festlegung von Schutzmaßnahmen nach Rangfolge:
  - technische Maßnahmen und/oder
  - organisatorische Maßnahmen, erst dann
  - persönliche Schutzausrüstung.

## Technische Schutzmaßnahmen

- Geeignete Arbeitsverfahren zur Emissionsminderung auswählen.
- Gefährliche Arbeitsstoffe am Ort der Freisetzung erfassen (Absaugung).
- Konzentration der gefährlichen Arbeitsstoffe im Arbeitsbereich verdünnen (Belüftung).
- Maschinen und Fahrzeuge mit Anlagen zur Atemluftversorgung einsetzen:
  - Filteranlagen (Auswahl entsprechend Atemschutzgeräten),
  - Druckluftanlagen.
- In Sonderfällen
  - automatisierten Abbau oder
  - Einsatz von ferngesteuerten Geräten in Betracht ziehen.

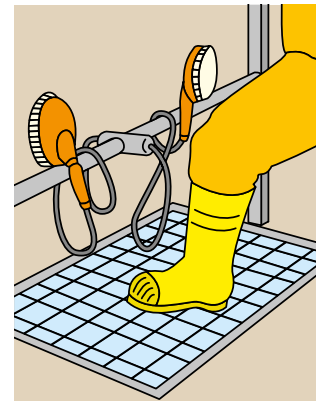


## Organisatorische Schutzmaßnahmen

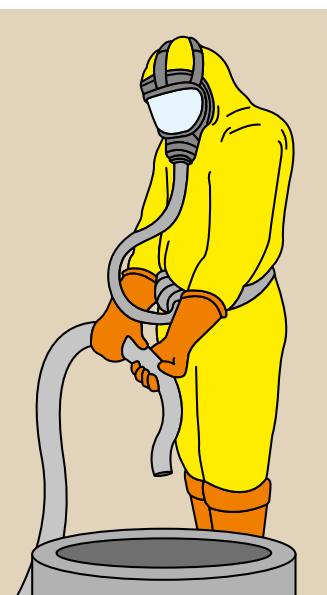
- Vor Baubeginn: Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung veranlassen.
- Betriebsanweisung erstellen.
- Unterweisung durchführen.
- Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten und Gefahrstoffmessgeräten regeln.
- Notfallmaßnahmen (Rettung, erste Hilfe, Dekontaminierung) festlegen.
- Brandschutz regeln.
- Pausenregelung bei erschwerten Arbeitsbedingungen, z. B. Atemschutzgerät.

## Besondere Baustelleneinrichtung vorhalten

- Schwarz-Weiß-Anlage.
- Bewetterungsanlage.
- Materialcontainer „Schwarz“, „Weiß“
- Wascheinrichtungen für LKW-Reifen, Transportgeräte, Werkzeuge, Schutzstiefel, Vollschutzanzüge.



## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



- Grundausrüstung:
  - Sicherheitsstiefel S5,
  - Einwegschutzkleidung,
  - Schutzhandschuhe,
  - Kopfschutz.
- Zusatzausrüstung bei besonderer Gefahrstoffsituation oder Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung:
  - isolierende Vollschutzkleidung,
  - Chemikalienschutzhandschuhe,
  - Atemschutz,
  - Augenschutz.
- Auswahl von PSA entsprechend
  - den Eigenschaften der gefährlichen Arbeitsstoffe (z. B. Vergiftungs-/Verätzungsgefahr, Hautgängigkeit),
  - den Aggregatzuständen und Erscheinungsformen der gefährlichen Arbeitsstoffe (z. B. Gase und Dämpfe, Flüssigkeiten, Stäube, grobe Brocken),
  - der Art und dem Umfang der Arbeiten und einzelnen Tätigkeiten mit Exposition zu gefährlichen Arbeitsstoffen,
  - der Konzentration der gefährlichen Arbeitsstoffe im Boden, Mauerwerk, Grundwasser usw.,
  - der abzuschätzenden oder gemessenen Konzentration im Arbeitsbereich,
  - der das Freisetzen der gefährlichen Arbeitsstoffe beeinflussenden Witterung.

# Kontaminierte Bereiche

A

B

C

**D** 22.2

E

Z

Anhang

## Messtechnische Überwachung

- Warnung vor akuten Gefahren, wie
  - Sauerstoffmangel,
  - Explosionsgefahr,
  - Konzentration akut giftiger Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz.
- Überwachung der Einhaltung von Luftgrenzwerten.
- Messstrategie festlegen:
  - an welchen Orten,
  - bei welchen Tätigkeiten,
  - wo in festgelegten Abständen,
  - wo kontinuierlich,
  - ggf. Dokumentation.
- Alarmschwellen zur Auslösung von Maßnahmen festlegen.
- Zur Durchführung der Messungen eine fachkundige Person auswählen (Kenntnisse im Umgang mit Messgeräten, zur Bewertung von Messergebnissen).



## Betriebsanweisung

- Betriebsanweisung für jede einzelne Tätigkeit mit der Exposition zu gefährlichen Arbeitsstoffen erstellen.
- Gefährliche Arbeitsstoffe und Gesundheitsgefahren nennen.
- Schutzmaßnahmen festlegen.
- Hygieneregeln treffen (Benutzung der Schwarz-Weiß-Anlage usw.).
- Notfallmaßnahmen festlegen.
- Emissionsfreie Lagerung und Entsorgung gebrauchter Schutzausrüstung festlegen.

### ! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) 18. Abschnitt
- PSA-V (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung)
- VGÜ (Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz)
- AUVA-Merkblatt M.plus 340.6 Krebs erzeugende Arbeitsstoffe auf Baustellen